Deutscher Bundestag **Drucksache 17/9137**

17. Wahlperiode 27. 03. 2012

Antwort
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Jan Korte, Dr. Lukrezia Jochimsen, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 17/8398 –

Unterstützung des Simon-Wiesenthal-Zentrums bei der Operation Last Chance II

Vorbemerkung der Fragesteller

Auf einer Pressekonferenz in Berlin stellte der Direktor des Jerusalemer Simon-Wiesenthal-Zentrums, Efraim Zuroff, am 14. Dezember 2011 die Operation Last Chance II vor. Es handelt sich dabei um den wahrscheinlich letzten Versuch, noch lebender Naziverbrecher habhaft zu werden.

Den Anlass dafür bietet das Urteil des Münchner Landgerichts im Prozess gegen den ukrainischen „Hilfswilligen" John Demjanjuk, der im Mai 2011 zu fünf Jahren Haft verurteilt wurde. Er hatte unter anderem als Aufseher im KZ Sobibór gedient. Das Gericht befand ihn der Beihilfe zum Mord an 28 060 Menschen für schuldig. Das Urteil basierte nicht auf einem „Einzelnachweis", welche KZ-Häftlinge mit Demjanjuks konkreter Beihilfe ermordet worden waren, sondern stellte auf dessen Zugehörigkeit zur Wachmannschaft ab. „Jeder Angehörige des Personals war an dem routinemäßigen Vernichtungsvorgang beteiligt", heißt es in der Urteilsbegründung (DER SPIEGEL, 12. Mai 2011).

Durch diese Entscheidung habe sich die juristische Situation völlig verändert, so Efraim Zuroff auf der Pressekonferenz. Nun seien Verurteilungen all jener Personen möglich, die in Wachmannschaften von Vernichtungslagern Dienst getan hätten. Zeugenaussagen oder andere Beweismittel seien nicht mehr unverzichtbar. Das gleiche gelte für die Angehörigen der Einsatzgruppen, die in den besetzten Gebieten die jüdische Bevölkerung zu Hunderttausenden umbrachten. Efraim Zuroff bezifferte die Zahl der fraglichen Mannschaftsangehörigen auf rund 4 000 (junge Welt, 16. Dezember 2011). Der Leiter der Ludwigsburger Zentralstelle, Kurt Schrimm, kündigte unter Hinweis auf das Demjanjuk-Urteil in einem undatierten Interview (www.vice.com/de/read/genozid-verjahrt-nie-0000061-v7n12) an, „die Vernichtungslager nochmals durchzusehen".

Das größte verbleibende Hindernis für eine Strafverfolgung ist nun, zu ermitteln, welche Personen in diesen Mordkommandos gedient haben, welche davon noch leben und wo sich die Überlebenden aufhalten.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 23. März 2012 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Für diese Fragen kann eine Durchsicht der Versorgungsfälle nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) hilfreich sein. Es liegt auf der Hand, dass das Simon-Wiesenthal-Zentrum mit seinem wenigen Personal diese Aufgabe nicht bewältigen kann. Nach Auffassung der Fragesteller sind Bund und Länder gefordert, die Operation Last Chance II zu unterstützen. Dies sollte unbeschadet der von John Demjanjuk eingelegten Revision geschehen, da nicht abzusehen ist, bis wann diese entschieden sein wird, und die zur Verfügung stehende Zeit für eine Strafverfolgung angesichts des hohen Alters der Betroffenen knapp bemessen ist.

1. Was unternimmt die Bundesregierung, um die Operation Last Chance II zu unterstützen, und welche konkreten Anstrengungen hat sie bereits eingeleitet bzw. beabsichtigt sie einzuleiten?

Das Projekt „Operation Last Chance II“ des Simon-Wiesenthal-Zentrums (im Folgenden SWC) war der Bundesregierung bislang nicht bekannt. Planungen zur Unterstützung des Projekts seitens der Bundesregierung gab und gibt es daher nicht.

Zur Zusammenarbeit mit dem SWC wird auf die Antwort der Bundesregierung vom 22. Juni 2011 auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. „Entzug von Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz für Kriegsverbrecher“ (Bundestagsdrucksache 17/6270) verwiesen.

2. Inwiefern steht sie diesbezüglich in Kontakt mit den Ländern, und beabsichtigt sie, mit diesen Regelungen über eine gemeinsame Unterstützung der Operation Last Chance II zu vereinbaren (bitte ggf. präzisieren)?

Die Bundesregierung hat bisher keine Vereinbarungen mit den Ländern zur Unterstützung des genannten Projekts getroffen und beabsichtigt dies derzeit auch nicht.

3. Ist die Zahl von rund 4 000 Personen, die in den Wachmannschaften von Vernichtungslagern sowie Einsatzgruppen gedient haben, nach Kenntnis der Bundesregierung plausibel (bitte ggf. anderen Wert angeben)?

Nach Auskunft der für die Durchführung des BVG zuständigen Länder liegen keine Erkenntnisse darüber vor, ob die genannte Zahl von rund 4 000 plausibel ist. Daher kann die angegebene Anzahl weder dementiert noch bestätigt werden. Im Rahmen der Umsetzung des § 1a BVG prüfen die Versorgungsbehörden der Länder für jeden Einzelfall nach Eingang der Daten des SWC im Wege eines Abgleichs mit den Daten der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen in Ludwigsburg (Zentrale Stelle) und mit dem Bundesarchiv (anhand der Unterlagen aus dem früheren Berlin Document Center), ob sich aus der Namensgleichheit ein Verdachtsfall aus den Akten ergibt. Nach § 1a BVG sind Leistungen zu versagen bzw. ganz oder teilweise zu entziehen, wenn der Berechtigte oder derjenige, von dem sich die Berechtigung ableitet, während der Herrschaft des Nationalsozialismus gegen Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat. Zahlen über die Größe der Wachmannschaften von Vernichtungslagern und Einsatzgruppen sind im Zuge der Ermittlungen zu § 1a BVG nicht bekannt geworden.

4. Enthalten die im Rahmen des BVG angelegten Versorgungsakten Hinweise auf Zugehörigkeit zu Wachmannschaften bzw. Einsatzgruppen, und wenn ja, welchen zeitlichen Aufwand würde es nach Einschätzung der Bundesregierung erfordern, aus dem Aktenbestand all jene Personen herauszufiltern, die diesen Mordkommandos angehört haben?

Im Rahmen der Sachaufklärung zur Prüfung von Versorgungsansprüchen nach dem BVG werden von den zuständigen Ländern regelmäßig Auskünfte vom Bundesarchiv, dem beim Landesamt für Gesundheit und Soziales in Berlin angesiedelten Krankenbuchlager (dies ist die zentrale deutsche Sammelstelle für die Krankenunterlagen aus beiden Weltkriegen sowie für die Versorgungsunterlagen aller damaligen Reichsversorgungsdienststellen) und der Deutschen Dienststelle für die Benachrichtigung der nächsten Angehörigen von Gefallenen der ehemaligen deutschen Wehrmacht beigezogen. Hieraus können sich Hinweise ergeben, welchen militärischen Einheiten die Antragsteller angehört haben, ob sie in besonderen (SS-)Lazaretten untergebracht waren, welchen Dienstgrad sie hatten etc. Zusätzlich zu den Eigenangaben der Antragsteller lässt sich aufgrund der Hinweise zunächst überprüfen, ob die Antragsteller überhaupt militärischen oder militärähnlichen Dienst im Sinne des BVG geleistet haben.

Ob die Hinweise Rückschlüsse auf eine Zugehörigkeit zu KZ-Wachmannschaften, SS-Totenkopfverbänden bzw. Einsatztruppen, die an der Ermordung der jüdischen Bevölkerung beteiligt waren, zulassen, müsste in jedem Einzelfall anhand der Versorgungsakten gesichtet und konkret geprüft werden. Spezielle Listen oder Übersichten zu „Mordkommandos“ o. Ä. existieren nicht. Zu berücksichtigen ist auch, dass es im Laufe des Zweiten Weltkrieges (insbesondere gegen Ende des Krieges) häufig zu Truppenverschiebungen, Abkommandierungen, Strafversetzungen oder Umorganisationen kam, sodass die schlichte Angabe der Beschädigten über deren (Stamm-)Einheit letztlich nicht geeignet ist, Verdachtsmomente zu begründen. In einschlägigen Fällen muss zudem davon ausgegangen werden, dass diese Beschädigten im Antragsverfahren keine belastenden Angaben zu Ihrer Person oder gar umfassende Angaben über die Art ihres „militärischen“ Einsatzes gemacht haben. Eine Sichtung aller Akten allein auf die Vermutung hin, dass es entgegen der genannten Einschätzung im Einzelfall vielleicht doch Verdachtsmomente geben könnte, ist aufgrund der knappen personellen Ressourcen der Länder und mangels entsprechender EDV-Systeme nicht realistisch. Hinzu kommt, dass eine derartige Einzelfallsichtung sinnvoll nur von Personen durchgeführt werden könnte, die über eine ausreichende Qualifikation und über dezidierte Geschichtskenntnisse der damaligen Zeit verfügen.

In den Bestandsfällen, in denen sich im Rahmen des Datenabgleichs nach § 1a BVG Anhaltspunkte oder Verdachtsmomente dafür ergeben haben, dass der Berechtigte oder derjenige, von dem sich die Berechtigung ableitet, während der Herrschaft des Nationalsozialismus gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat, wurden von den Ländern die notwendigen Ermittlungen zur Sachaufklärung eingeleitet und bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 1a Absatz 1 oder Absatz 2 BVG eine Leistungsentziehung oder -versagung veranlasst. Auch neu eingegangene Anträge werden bezüglich eines möglichen Ausschlusstatbestandes gemäß § 1a BVG intensiv überprüft. Ferner fand und findet in den Ländern ein regelmäßiger Abgleich mit Daten des SWC statt.

Die in Einzelfällen zur Last gelegten Verstöße gegen die Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit waren in der Regel bereits Gegenstand von Strafverfahren, sodass von den Ländern auf die Staatsanwaltschafts-/Gerichtsakten zurückgegriffen wurde. In den anhängigen Gerichts- bzw. Strafverfahren sind auch Zeugen benannt und befragt worden. In – von den Ländern nicht näher benannten – Einzelfällen gibt es auch Erkenntnisse über die Zugehörigkeit von Perso-

nen zu Wachmannschaften von Vernichtungslagern bzw. Einsatzgruppen. Diese Personen sind allerdings vielfach bereits verstorben.

5. Aus welchen weiteren Aktenbeständen können sich Hinweise auf eine Tätigkeit in Einsatzgruppen und Wachmannschaften von Vernichtungslagern ergeben, sowohl von Personen mit deutscher Staatsbürgerschaft als auch ausländischen „Hilfswilligen"?

Hinweise auf eine Tätigkeit in Einsatzgruppen und Wachmannschaften von Vernichtungslagern könnten sich – wie bereits erwähnt – im Bundesarchiv, in der Zentralen Stelle oder in den Daten des SWC finden. Als weitere Quelle sind der Internationale Suchdienst in Bad Arolsen sowie der Bundesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR denkbar. Hingegen sind im Politischen Archiv des Auswärtigen Amts Unterlagen zum Personal der Wachmannschaften oder zur Anwerbung ausländischer „Hilfswilliger" nicht nachweisbar.

Wie bereits erwähnt sind in einzelnen, im Zuge der Ermittlungen zu § 1a BVG von den Ländern herangezogenen Gerichtsakten Personen benannt, die Wachmannschaften angehörten oder zu Absperr- und Erschießungskommandos herangezogen wurden (siehe Antwort zu Frage 4).

6. Ist die Bundesregierung bereit, die relevanten Akten daraufhin untersuchen zu lassen, welche Personen in Einsatzgruppen sowie Vernichtungslagern gedient haben, und etwaige Unterlagen (Namenslisten, Dienststellen usw.) den zuständigen Staatsanwaltschaften zur weiteren Ermittlung zu überlassen, und wenn nein, warum nicht?

Soweit die für die Strafverfolgung zuständigen Staatsanwaltschaften der Länder für ihre Ermittlungen Unterlagen der Bundesregierung benötigen, kann eine Herausgabe nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Regelungen erfolgen.

Bei der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen in Ludwigsburg sind seit 1958 zahlreiche Vorermittlungsverfahren wegen nationalsozialistischer Gewaltverbrechen insbesondere in Konzentrations- und Vernichtungslagern und gegen Angehörige von Einsatzgruppen der Polizei geführt worden. Die an diesen Verbrechen beteiligten Angehörigen der Wachmannschaften und Einsatzkommandos konnten dabei im Wesentlichen namhaft gemacht werden. Allerdings mussten die Verfahren nach Abgabe an die jeweiligen Staatsanwaltschaften gegen einen Großteil der Beschuldigten eingestellt werden, weil sich der Nachweis der Beteiligung an mindestens einem konkreten Mordverbrechen nur selten führen ließ.

Die Begründung des Urteils des Landgerichts München gegen John Demjanjuk, die die bloße Zugehörigkeit eines Beschuldigten zu der Wachmannschaft eines Vernichtungslagers als hinreichenden Beweis der Beteiligung an Mordverbrechen ansieht, liefert einen Ansatzpunkt, insbesondere die früheren Einstellungsverfügungen noch einmal kritisch durchzusehen. Dieser Aufgabe hat sich die Zentrale Stelle unmittelbar nach Kenntniserlangung von dem o. g. Urteil systematisch angenommen. Die Mitarbeiter der Behörde nutzten neben dem Aktenbestand auch die in der Personen- und Einheitenkartei der Zentralen Stelle gesammelten Erkenntnisse. Die Erfolgsquote ist angesichts des hohen Alters potenzieller Beschuldigter ausgesprochen gering. Präzise Auskunft über die Ergebnisse der Überprüfungen kann die Zentrale Stelle geben.

Die nicht mehr für Zwecke der Strafverfolgung benötigten Unterlagen der Zentralen Stelle wurden an das Bundesarchiv abgegeben, das zu diesem Zweck am Sitz der Zentralen Stelle eine Außenstelle eingerichtet hat. Diese Unter-

lagen können von der Zentralen Stelle jederzeit erneut und sehr kurzfristig für Strafverfolgungszwecke zur Verfügung gestellt werden. Insoweit werden die Recherchen im Bestand der Zentralen Stelle vom Bundesarchiv gemäß den Bestimmungen der Verwaltungsvereinbarung zur Einrichtung der Außenstelle aus dem Jahr 2000 bereits jetzt bestmöglich unterstützt. Die Strafverfolgung von NS-Verbrechen ist originäre Aufgabe der Zentralen Stelle, einer gemeinschaftlichen Einrichtung der Länder, die zu diesem Zweck Staatsanwälte und Richter nach Ludwigsburg abordnen.

Was die Überprüfung der Versorgungsakten nach dem BVG anbetrifft, aus denen Informationen über eine mögliche Tätigkeit von Personen in Einsatzgruppen bzw. Vernichtungslagern entnommen werden könnten, wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

Eine Übersendung der Versorgungsakten von den Ländern an die Staatsanwaltschaften käme nur in den Fällen in Betracht, in denen ein direkter Hinweis auf Tätigkeiten in Einsatzgruppen und Wachmannschaften von Vernichtungslagern, sowohl von Personen mit deutscher Staatsbürgerschaft als auch ausländischer „Hilfswilliger", in den Akten enthalten ist, der nicht bereits zum Leistungsentzug nach § 1a BVG geführt hat. Soweit entsprechende Fälle der Staatsanwaltschaft übergeben werden sollen, wäre vorab zu prüfen, ob die datenschutzrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Eine Untersuchung aller Akten der noch lebenden Kriegsteilnehmer ist den Ländern aus den vorgenannten Gründen nicht möglich.

a) Hat die Bundesregierung gegenüber den Ländern signalisiert, dass sie eine solche Untersuchung für unbedingt sinnvoll hält, weil sich Naziverbrecher nicht ihrer Bestrafung entziehen können sollen, und wie haben die Länder ggf. darauf reagiert?

Aus den in der Antwort zu Frage 6 dargelegten Gründen hält es die Bundesregierung nicht für erfolgversprechend, bei den Ländern auf die Durchführung einer derartigen Untersuchung hinzuwirken.

b) Falls die Bundesregierung eine solche Untersuchung nicht selbst durchführen will: Ist sie bereit, eine solche Untersuchung durch Dritte zu finanzieren, und wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung ist im dargelegten Sinne und im Rahmen ihrer rechtlichen Möglichkeiten bereit, Unterstützung zu leisten. Eine über die Überprüfung nach § 1a BVG hinausgehende Untersuchung könnte nur von den zuständigen Ländern vorgenommen bzw. in Auftrag gegeben werden.

c) Ist die Bundesregierung ggf. bereit, der Ludwigsburger Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen durch Aufstockung ihrer Finanzmittel und Dienststellen eine solche Untersuchung zu ermöglichen bzw. gemeinsam mit den Ländern nach einer solchen Möglichkeit zu suchen, und wenn nein, warum nicht?

Die Zentrale Stelle wurde durch Verwaltungsvereinbarung der Justizminister und -senatoren der Länder gegründet. Sie ist somit eine Einrichtung der Länder und wird von diesen anteilig nach dem sogenannten Königsteiner Schlüssel finanziert. Eine finanzielle Aufstockung der Finanzmittel der Zentralen Stelle ist daher von der Zustimmung aller Landesjustizverwaltungen abhängig. Der Bund ist an einer finanziellen Unterstützung schon aus finanzverfassungsrechtlichen Gründen gehindert. Die Aufgaben, die die Ludwigsburger Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen ausübt, gehören zur Verwaltungskompetenz der Länder (Strafverfolgung). Nach

Artikel 104a Absatz 1 des Grundgesetzes tragen Bund und Länder gesondert die Ausgaben, die sich aus der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ergeben, soweit das Grundgesetz nichts anderes bestimmt. Unter Aufgabenwahrnehmung ist dabei nach allgemeiner Auffassung die verwaltungsmäßige Aufgabenwahrnehmung zu verstehen: Wer für den Vollzug einer Aufgabe zuständig ist, hat auch die Kosten dafür zu tragen. Artikel 104a Absatz 1 GG verbietet damit eine Fremd- oder Mischfinanzierung derart, dass der Bund Landesaufgaben (mit)finanziert oder dass er Länder zur Finanzierung von Bundesaufgaben heranzieht.

d) Welche Schritte zu den vorangestellten Unterfragen sind ggf. bereits eingeleitet worden?

Im Hinblick auf die Antwort zu Frage 6c bestand bislang kein Anlass zur Einleitung von Maßnahmen.

7. Ist die Bundesregierung, hinsichtlich der Operation Last Chance II, an das Simon-Wiesenthal-Zentrum herangetreten, um dort den Bedarf an etwaiger Unterstützung zu eruieren oder konkrete Unterstützungsangebote zu machen, und wenn nein, warum nicht?

   Ist das Simon-Wiesenthal-Zentrum seinerseits mit der Bitte um Unterstützung an die Bundesregierung herangetreten, und wenn ja, welcher Unterstützungsbedarf wurde dabei zur Kenntnis gebracht, und inwieweit will die Bundesregierung diesem entsprechen?

Das SWC hat in dieser Angelegenheit bisher keinen Kontakt mit der Bundesregierung aufgenommen, im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333